

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 1/14 BH

L 6 VE 5/10 (Sächsisches LSG)
S 16 VJ 3/08 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

1. Kommunalen Sozialverband Sachsen,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,
2. Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagte.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s
und den Richter O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 27. November 2013
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.11.2013, der Klägerin zugestellt am 17.12.2013, hat das Sächsische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Versorgung wegen verschiedener Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen nach am 1.9.1997, 29.9.1997, 22.6.1998 und 22.3.1999 erfolgten Hepatitis B-Impfungen und am 28.6.1999 sowie 13.7.1999 erfolgten FSME-Impfungen verneint, weil die von der Klägerin geltend gemachten Gesundheitsstörungen nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere dem Gutachten von Prof. Dr. B. nebst ergänzenden Stellungnahmen vom 8.12.2010 und 4.6.2012, nicht Folge der durchgeführten Impfungen seien. Zu weiteren Ermittlungen habe sich der Senat auch unter Beachtung des Schreibens der Klägerin vom 27.11.2013 nicht gedrängt gesehen. Mit am 13.1.2014 beim BSG eingegangenen Schreiben hat die Klägerin für die beabsichtigte Durchführung eines Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG sinngemäß Prozesskostenhilfe (PKH) sowie die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt unter Bezugnahme auf die auch ausweislich ihres Schreibens vom 27.11.2013 erforderliche weitere Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen.
- 2 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 3 Hinreichende Erfolgsaussicht hat eine Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründe für eine Zulassung der Revision mit Erfolg geltend gemacht werden kann. Danach darf die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Von diesen Zulassungsgründen lässt sich nach Aktenlage unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des Urteils des LSG und des Vortrags der Klägerin keiner feststellen.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39) und die Anwendung mindestens einer Vorschrift des Bundesrechts betrifft (s § 162 SGG). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vorherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Rechtsfragen,



die in diesem Sinne klärungsbedürftig sein könnten, sind hier in Bezug auf die anzuwendenden Normen des § 51 Abs 1 Bundesseuchengesetz (BSeuchG) sowie des § 60 Abs 1 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz - (IfSG) nicht ersichtlich. Voraussetzung für Anerkennung von Schädigungsfolgen aufgrund einer Impfung ist, dass sowohl die Impfung, die Schädigung durch die Impfung und der verbliebene Schaden voll bewiesen sind. Allein für die Frage der Kausalität zwischen dem Impfschaden und den Schädigungsfolgen reicht gemäß § 52 Abs 2 BSeuchG, § 61 IfSG die überwiegende Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs aus. Diese Wertung ist aufgrund der tatrichterlichen Überzeugung zu treffen und enthält keine hier ersichtlichen weiteren Rechtsfragen.

- 5 Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht in Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Die Vorinstanz hat sich an der Rechtsprechung des BSG orientiert (*s S 25 ff des Urteils vom 27.11.2013*).
- 6 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Sofern die Klägerin eine mangelnde Aufklärung des Sachverhalts oder eine fehlerhafte Beweiswürdigung des LSG rügen wollte, könnte sie damit keine Revisionszulassung erreichen. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und § 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass ein unter diesen einschränkenden Voraussetzungen rügbarer Verfahrensmangel in dem angestrebten Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht werden könnte, ist hier nicht ersichtlich. Das LSG hat sich in seinem hier angefochtenen Urteil vom 27.11.2013 ausdrücklich damit auseinandergesetzt, weshalb es sich aus seiner rechtlichen Sicht nicht gedrängt gesehen hat, weitere Ermittlungen auch vor dem Hintergrund des von der Klägerin eingereichten Schreibens vom 27.11.2013 von Amts wegen durchzuführen. Gründe für das Vorliegen der Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen Prof. Dr. B. hat das LSG nicht gesehen (*vgl Beschluss vom 26.3.2012*) und den neuerlichen Befangenheitsantrag gegen Prof. Dr. B. mit Schreiben vom 27.11.2013 zu Recht als unzulässig gewertet. Ein neuerlicher objektivierbarer Vortrag der Klägerin ist insoweit nicht erfolgt (*vgl zu wiederholenden Ablehnungsgesuchen nach unanfechtbarer Entscheidung: Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 60 RdNr 10b und 16 mwN*). Auch waren weitere Ermittlungen in Form der Einholung eines Zeugen- oder Sachverständigenbeweises nach der Rechtsansicht des LSG zur Aufklärung des Sachverhalts



von Amts wegen nicht mehr durchzuführen, da die Klägerin weder ein Beweisthema hierzu grob umrissen noch mitgeteilt hat, was nach ihrer Auffassung eine mögliche weitere Beweisaufnahme ergeben soll, um ein für sie günstigeres Ergebnis zu erlangen.

- 7 Da der Klägerin nach alledem keine PKH zusteht, kann sie auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).

